Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 13/1535 anzunehmen.

Bonn, den 22. Juni 1995

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dieter Wiefelspütz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 1. Juni 1995 sowohl den Antrag der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. zur Einsetzung einer Enquete-Kommission mit dem Arbeitsauftrag „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ auf Drucksache 13/1535 als auch den Antrag der Fraktion der SPD auf Einsetzung einer Enquete-Kommission zur „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur und der unterschiedlichen Entwicklung in Ost- und Westdeutschland im Prozeß der deutschen Einheit“ auf Drucksache 13/1537 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) überwiesen.

Die antragstellenden Fraktionen haben sich zwischenzeitlich auch in interfraktionellen Gesprächen mit den überwiesenen Anträgen befaßt.

Der 1. Ausschuß hat in seiner 14. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 22. Juni 1995 mit Mehrheit beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Antrages auf Einsetzung einer Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ auf Drucksache 13/1535 zu empfehlen.

Die Gruppe der PDS hat beantragt, die Mitgliedergröße der Enquete-Kommission so zu bemessen, z.B. mit 17 Mitgliedern, daß die Gruppe der PDS ein stimmberechtigtes Mitglied und einen Sachverständigen benennen kann. Dieser Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt worden.

Die Fraktion der SPD hat in den Beratungen des 1. Ausschusses mitgeteilt, daß sie ihren Antrag auf Drucksache 13/1537 für erledigt ansehe. Sie befürworte nachdrücklich die Einsetzung einer Enquete-Kommission, habe aber andere Vorstellungen zum Arbeitsauftrag. Zwei Enquete-Kommissionen zum gleichen Themenbereich seien jedoch zu vermeiden. Eine Beschlußfassung des 1. Ausschusses zu diesem Antrag hat deshalb nicht stattgefunden.

Der Ausschuß erinnert bei dieser Gelegenheit an die Entscheidung des 1. Ausschusses der 12. Wahlperiode zur Auslegung von § 56 GO-BT vom 19. Mai 1994, in der es u.a. heißt:

‚c) Der 1. Ausschuß bekräftigt seine Auslegung des Begriffs „Bericht“ in § 56 GO-BT, derzufolge der Bericht einer Enquete-Kommission aus sich heraus verständlich zu sein hat und die vorgeschlagenen Empfehlungen nachvollziehbar begründet sein müssen.

d) Der 1. Ausschuß stellt fest, daß Enquete-Kommissionen die Aufgabe haben, vorhandenes Wissen für die Beratungen und die Entscheidungen des Bundestages aufzubereiten. Sie sind aber keine Forschungseinrichtungen des Parlaments.

e) Der 1. Ausschuß unterstützt die Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994 über das künftige Verfahren bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Enquete-Kommissionen und bei der Vergabe von Forschungsaufträgen durch Enquete-Kommissionen.`

Die zitierte Absprache des Präsidiums vom 27. April 1994 ist in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen und mit dem Vorsitzenden des 1. Ausschusses am 21. April 1994 vorbereitet worden. Sie enthält u.a. die folgenden Festlegungen:

„– Enquete-Kommissionen haben die Aufgabe, vorhandenes Wissen für den Deutschen Bundestag zu nutzen. Sie sind keine Forschungseinrichtungen und haben auch nicht die Aufgabe, Langzeitpolitikberatung zu betreiben. Dafür müssen andere Wege gefunden werden.

Unter dieser Maßgabe sollen die Enquete-Kommissionen auch künftig im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Forschungsaufträge erteilen können, soweit nicht das vorhandene Expertenwissen der sachverständigen Mitglieder und wissenschaftlichen Mitarbeiter ausreicht.

Die Enquete-Kommissionen sollen im 1. Halbjahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit ein möglichst detailliertes Arbeitsprogramm aufstellen.

Sie werden mit einem Sekretariat mit fünf wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgestattet.

Für die Vergabe von Forschungsaufträgen werden jährlich bis zu 400000 DM bereitgestellt, wobei für die Verwendung der Mittel im Laufe der vorgesehenen Zeit der Enquete-Kommission eine größere Flexibilität anzustreben ist. Eine Überschreitung dieses Ansatzes ist in begründeten Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen.

– Die Enquete-Kommissionen klären zur Vermeidung von Doppelforschung ab, ob bisher an anderen Stellen, insbesondere in den Ressorts sowie in den Bundes- und Landesbehörden, in wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten vergleichbare Untersuchungen vorgenommen worden

sind, werden oder in Kürze zu erwarten sind. Hierbei kann auch das TAB beratend herangezogen werden. Eine personelle Erweiterung des TAB soll damit aber nicht verbunden werden.

– Die abschließende Entscheidung über eine Auftragsvergabe soll allein in der Hand der Präsidentin, ggf. unter Einschaltung des Präsidiums bzw. des Ältestenrates liegen."

Von dieser Absprache und der Auslegungsentscheidung des 1. Ausschusses hat die Präsidentin den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses am 3. Juli 1994 unterrichtet. Damit hat die Anfrage des Haushaltsausschusses an das Präsidium und den Ältestenrat ihren Abschluß gefunden, der im Rahmen der Haushaltsaufstellung 1993 eine grundsätzliche Erklärung zu der Frage gefordert hatte, ob und ggf. in welcher Form Enquete-Kommissionen künftig Forschungsaufträge vergeben können. Die Präsidentin hat in ihrem Schreiben abschließend festgestellt:

„Da die getroffene Entscheidung auf einem breiten Konsens beruht und, wie ich meine, eine gute Grundlage für die Arbeit künftiger Enquete-Kommissionen darstellt, gehe ich davon aus, daß der Bitte des Haushaltsausschusses nach einer tragfähigen Grundlage entsprochen worden ist."

Diese in der 12. Wahlperiode festgelegte Auslegung und Handhabung von § 56 GO-BT gilt infolge der Übernahme der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages 1994 auch für die 13. Wahlperiode.

Der 1. Ausschuß geht davon aus, daß die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit" ihren im Einsetzungsbeschluß präzisierten Arbeitsauftrag innerhalb des vorgegebenen parlamentsrechtlichen Rahmens abwickeln wird. Der Einsetzungsbeschluß ändert an dem Vorrang der bestehenden parlamentsrechtlichen Vorschriften über Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages nichts; er konkretisiert indes den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit" innerhalb des durch § 56 GO-BT vorgegebenen Rahmens.

Bonn, den 22. Juni 1995

Dieter Wiefelspütz

Berichterstatter